

Kontakt: info@publica.ch
Telefon: +41 58 485 21 11

Zahlungsangaben Austritt

Versichertendaten

Austrittsdatum	AHV-Nummer
Name	Vorname
Strasse und Nr.	PLZ und Ort
Land	Zivilstand
Geburtsdatum	E-Mail-Adresse
Telefon (Privat)	Mobile

Neue Pensionskasse / Freizügigkeitseinrichtung

Name Pensionskasse / Name Freizügigkeitseinrichtung	
Adresse	
IBAN-Nummer	Vertragsnummer
Name des neuen Arbeitgebers (nur bei einer Überweisung an eine Pensionskasse)	

Barauszahlung

Name Bank oder Post und Ort	
IBAN-Nummer	
Konto lautend auf	SWIFT- / BIC-Nr. (für Auslandszahlungen)
Beglaubigte Unterschrift Ehepartner/in, eingetragene/r Partner/in	

Versicherte Person

Ort / Datum	Unterschrift
-------------	--------------



Barauszahlung der Austrittsleistung (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt und sich nicht im Fürstentum Liechtenstein niederlässt. Verlegt die versicherte Person ihren Wohnsitz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen und untersteht sie in diesem Staat weiterhin der obligatorischen Versicherung für das Alter und gegen die Risiken Tod und Invalidität, kann sie die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus PUBLICA erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG nicht verlangen.
- sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung nach BVG nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als dem von ihr entrichteten Jahresbeitrag entspricht.

Bei der Barauszahlung der Austrittsleistung, muss PUBLICA die folgenden Unterlagen mitgesendet werden (Zutreffendes ankreuzen und entsprechende Bestätigung beilegen):

- die Bestätigung der Abmeldung bei ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn die versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt;
- die Bestätigung der Ausgleichskasse über das Vorliegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie zusätzliche Dokumente, wonach es sich bei der selbständigen Erwerbstätigkeit um einen Haupterwerb handelt.

PUBLICA behält sich vor, weitere Beweismittel einzufordern.

Bei verheirateten versicherten Personen benötigen wir zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder der Ehegattin mittels beglaubigter Unterschrift. Bei eingetragenen Partnerschaften benötigen wir ebenfalls die beglaubigte Unterschrift der Partnerin oder des Partners. Die Beglaubigung kann erfolgen:

- am Sitz von PUBLICA in Bern in Anwesenheit einer Ansprechperson (Anmeldung via info@publica.ch) **oder**
- durch den Notar oder die Notarin **oder**
- durch die Gemeinde **oder**
- durch die zuständige Schweizer Botschaft bzw. das zuständige Schweizer Konsulat.

Die zustimmende Person hat sich durch einen gültigen Personalausweis mit Foto (Pass, ID, Führerausweis) auszuweisen. Die handschriftliche Unterzeichnung muss vor Ort erfolgen. Für die Zustimmung kann das Formular «[Zustimmungserklärung betreffend Barauszahlung der Austrittsleistung](#)» verwendet werden. Dieses finden Sie auf publica.ch unter «Austritt».

Bei Personen, die nicht verheiratet sind, und bei Personen, die nicht in einer eingetragenen Partnerschaft leben, benötigen wir zur Überprüfung des Zivilstandes einen aktuellen Personenstandsausweis («Zivilstands-ausweis»), der nicht älter als 3 Monate ist.

Falls keine Barauszahlung erfolgt, überweist PUBLICA die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers, auf eine Freizügigkeitspolice oder auf ein Freizügigkeitskonto.

Falls PUBLICA keine Mitteilung erhält, wird sie die Austrittsleistung, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 FZG, nach Ablauf von 6 Monaten (ab Austrittsdatum) an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Freizügigkeitskonten, Postfach, 8050 Zürich, überweisen.

